

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1912

**Titel:** Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der  
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1912

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/1/)

  

**Abschnitt:** appendix

**Strukturtyp:** appendix

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912/12/LOG\\_0012/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/12/LOG_0012/)

## Anhang.

Die Diplomingenieure werden auf folgende in Prüfungssachen für sie wichtige Bestimmungen hingewiesen:

### I. Kgl. Verordnung betreffend die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 (Reg.-Blatt Seite 233):

#### § 1.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik wird erworben:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahre 1909 oder später;
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit;
3. durch die Ersetzung der Staatsprüfung.

Zur Anstellung als Beamter ist für einzelne Dienstzweige weiterhin der Besitz der besonders vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich.

#### § 2.

Praktische Tätigkeit und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den in § 1 Absatz 1 bezeichneten drei Fachrichtungen.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung je in ihrer Fachrichtung werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ein Anspruch auf praktische Ausbildung im Staatsdienst besteht nur, soweit es sich um die Leistung des vorgeschriebenen Behörden- und Oberbehördendienstes handelt.

(Absatz 3 kommt hier nicht in Betracht).

#### § 3.

Die praktische Tätigkeit der Diplomingenieure dauert mindestens drei Jahre. Die praktische Tätigkeit von Diplomingenieuren vor Ersetzung der Diplomprüfung wird jedenfalls mit der in den Diplomprüfungsordnungen vorgeschriebenen Mindestdauer auf die dreijährige Ausbildungszeit angerechnet; im ganzen können von der in die Zeit vor Ersetzung der Diplomprüfung fallenden praktischen Tätigkeit bei

Diplomingenieuren des Hochbau- und des Bauingenieurfachs höchstens 6 Monate, bei Kandidaten des Maschineningenieurfachs und der Elektrotechnik höchstens 16 Monate auf die vorgeschriebene dreijährige Ausbildungszeit angerechnet werden. Während der praktischen Tätigkeit ist ein vom Arbeitgeber zu bescheinigendes Arbeitsverzeichnis zu führen.

§ 12.

Diplomingenieure, die eine der Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule in Stuttgart (§ 2 Absatz 2) im Jahre 1909 oder später erstehen und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, erlangen in Württemberg die Befugnis zu Baumessungen je in ihrem Fach.

Diplomingenieure des Hochbaufachs erhalten die Befugnis zur Anfertigung von Lageplänen für Bauten aller Art und für gewerbliche Betriebsanlagen, sowie zur Ausführung der Arbeiten mit dem Nivellierinstrument und zur Anfertigung hiezu gehöriger Pläne, wenn sie bei der Diplomvorprüfung für Architekten an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahre 1909 oder später oder bei einer Ergänzungsprüfung befriedigende Kenntnisse in praktischer Geometrie nachgewiesen haben.

Diplomingenieure des Bauingenieurfachs erhalten die Befugnis zur Anfertigung von Lageplänen für Bauten aller Art und für gewerbliche Betriebsanlagen, sowie zur Ausführung von Arbeiten mit dem Nivellierinstrument und aller sonstigen Höhenmessungen und zur Anfertigung hiezu gehöriger Pläne, wenn sie bei der Diplomprüfung (Absatz 1) oder bei einer Ergänzungsprüfung befriedigende Kenntnisse in praktischer Geometrie nachgewiesen haben.

Diplomingenieure des Hochbaufachs erhalten die Befugnisse der Diplomingenieure des Bauingenieurfachs (Absatz 3), wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in praktischer Geometrie durch Erstehung der in Absatz 3 bezeichneten Ergänzungsprüfung nachgewiesen haben.

Diplomingenieure, die die Diplomprüfung (Absatz 1) als Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure oder Elektroingenieure erstanden haben, erhalten die Befugnisse der Diplomingenieure des Hochbaufachs (Absatz 2) oder des Bauingenieurfachs (Absatz 3), wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in praktischer Geometrie durch Erstehung der betreffenden Ergänzungsprüfung nachgewiesen haben.

Diplomingenieure des Bauingenieur- oder des Hochbaufachs, denen die in Absatz 3 genannten Befugnisse erteilt sind und die außerdem die Befugnisse der öffentlich angestellten Feldmesser erlangen wollen, haben sich einer Ergänzungsprüfung gemäß § 9 der Königlichen Verordnung betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser



und die Ausführung der Vermessungsarbeiten vom 21. Oktober 1895 (Reg.Blatt Seite 301) zu unterziehen.

Die Ausübung dieser Befugnisse setzt die Beeidigung der Diplomingenieure durch das Oberamt ihres Wohnorts voraus.

**II. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen betreffend die Vornahme der Staatsprüfung im Baufach vom 14. August 1909 (Reg.-Blatt Seite 241).**

§ 20.

Der nach § 12 Absatz 2 bis 5 der Kgl. Verordnung geforderte Nachweis befriedigender Kenntnisse in praktischer Geometrie ist erbracht, wenn die in diesem Fache erlangte Note mindestens 5 (ziemlich gut bis gut) beträgt. Die dort genannten Ergänzungsprüfungen werden an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt durch Teilnahme an der Diplomvorprüfung für Architekten oder an der Diplomprüfung für Bauingenieure im Fache der praktischen Geometrie, je nachdem der Kandidat die den Architekten oder die den Bauingenieuren eingeräumten Befugnisse erwerben will. Die Ergänzungsprüfung muß spätestens vier Jahre nach Ersetzung der Diplomprüfung und vor der Staatsprüfung abgelegt werden. Ihre Wiederholung ist nicht zulässig.

(Absatz 2 kann hier wegbleiben.)